

## Statuten

### Verein Salio

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Salio“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt und die Schaffung menschlicher Gemeinschaftsstrukturen. Er fördert die Freundschaft und Geselligkeit zwischen den Generationen, das Miteinander von Menschen mit unterschiedlichen Start- und Lebensvoraussetzungen.

Der Verein führt die Brockenstube Frosch. Die Brockenstube Frosch nimmt Gebrauchsgüter jeglicher Art unentgeltlich entgegen und wiederverwertet diese zu Gunsten der Öffentlichkeit.

Der Verein vernetzt sich mit Vereinen mit ähnlichem Zweck.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus den Einnahmen der Brockenstube
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Allfällige Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht sind die Vorstandsmitglieder. Über die Aufnahme weiterer Vorstandsmitglieder wird mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Brockenstube können auf Wunsch zu Vereinsmitgliedern ohne Stimmrecht werden. Es werden ihnen keine Mitgliederbeiträge verrechnet.

Gönnermitglieder sind Menschen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins unterstützen möchten.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle, falls eine solche zwingend zum Einsatz kommen muss

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalender-Halbjahr statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Ggf. Entgegennahme des Revisionsberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Festsetzung der allfälligen Mitgliederbeiträge
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

*Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands*

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Administration

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisionsstelle

Sofern gemäss Art. 69b ZGB nötig, wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisor\*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. 03. 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 22. 03. 2024

Der Präsident:



Die Vizepräsidentin:

